

Verwaltungsgerichtshof  
Zl. 2476/55

*11/22*  
*1/7*

*Bitte Herrn Präsidenten  
durchlesen  
11-1/5763/223*

*9*  
*1/A*

IM NAMEN DER REPUBLIK!

*11-1/5763/223*

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Guggenbichler als Vorsitzenden und die Räte Dr. Borotha, Dr. Schimetschek, Penzinger und Dr. Kadacka als Richter, im Beisein des Sektionsrates Dr. Klein als Schriftführer, über die Beschwerde des Jaromir Czernin-Morzin in Kitzbühel gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. August 1955, Zl. 213.470-34/55, betreffend Rückstellung eines Bildes nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz, nach durchgeführter Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Berichters sowie der Ausführungen des Vertreters der Beschwerde, Rechtsanwalt Dr. Alfred Kasamas, des Vertreters der belangten Behörde, Ministerialrat Dr. Josef Miklas, und des Vertreters der Finanzprokuratur, Prokuraturskommissär Dr. Paul Twarock, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Prokuratur in Wien  
20. JULI 1960  
37695

Entscheidungsgründe:

I.

Die in Wien bestandene Czernin'sche Gemäldegalerie, zu der auch das den Gegenstand des nunmehrigen Rückstellungsverfahrens bildende Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan van Vermeer gehörte, ist im Jahre 1861 dem im Jahre 1650 errichteten Gräflich Czernin'schen Primogenitur-Fideikommiss gewidmet worden. Nach dem Zusammenbruche der österreichisch-ungarischen Monarchie bildete sie den einzigen in Österreich verbliebenen Vermögenswert dieses Fideikommisses. Nach Auflösung des Fideikommisses durch den tschechoslowakischen Staat, innerhalb dessen Grenzen sich der Hauptteil des Fideikommissvermögens befand, bestand Ungewißheit darüber, ob sich diese Maßnahme auch auf das in Österreich befindliche Fideikommissvermögen erstreckte. Die tschechoslowakischen Behörden hatten diese Frage bejaht, während die österreichischen Behörden den Standpunkt einnahmen, die Gemäldesammlung bilde nunmehr das Vermögen des im Bereich der österreichischen Rechtsordnung fortbestehenden

4401

30706

6

Familienfideikommisses. Die Frage erhielt aktuelle Bedeutung im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung nach dem am 5. November 1925 verstorbenen letzten Fideikommissbesitzer Eugen Czernin und nach dem am 9. April 1932 erfolgten Ableben des Fideikommissserben Dr. Franz Czernin. Bei freier Erbfolge wäre die Gemäldesammlung dem Alloderben nach Dr. Franz Czernin, Eugen Czernin, zugefallen, während sie unter dem Fideikommissband an den Beschwerdeführer als Fideikommissserben gelangt wäre. Zwischen diesen beiden Anspruchswerbern ist am 23. Februar 1933 unter Mitwirkung des Fideikommisskurators Hofrat Dr. Sperl eine Vereinbarung zustande gekommen, nach der nunmehr auch in Österreich die Aufhebung des Fideikommissbandes erwirkt werden sollte, wobei Eugen Czernin die gesamte Kunstsammlung mit Ausnahme des Vermeer-Bildes zu freiem Eigentum zu erhalten hatte, während dem Beschwerdeführer das genannte Bild zur freien Verfügung und behufs Verkaufes zufallen sollte. (Von dem Verkaufserlös hatte er 1/5tel (20 %) an Eugen Czernin abzugeben.) Jeder Teil hatte die auf die von ihm übernommene Substanz und auf seinen Anteil am Erlös des Vermeer-Bildes entfallenden Kosten, Gebühren und Lasten zu tragen. An diesem Übereinkommen, das mit Beschluß des Kreisgerichtes Prag vom 9. Juli 1935 genehmigt worden war, haben laut einer Gedächtnisschrift vom 10. April 1937 beide Vertragspartner festgehalten und versprochen, für seine Durchführung und insbesondere für die Erlangung einer Ausführbewilligung für das Bild gemeinsam die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Versuche, das Bild vor 1938 in das Ausland zu verkaufen, scheiterten an der Verweigerung der hierzu erforderlichen Zustimmung des Denkmalamtes. Ein Anbot einer Pariser Kunsthandlung, die das Bild für den amerikanischen Staatssekretär Mellon um 1.000.000 US-Dollar erwerben wollte, führte daher zu keinem Abschluß. Nach der Annexion Österreichs und der Tschechoslowakei durch das Deutsche Reich wurde dem Beschwerdeführer ein Anbot des Hamburger Industriellen Heemtsma vermittelt, der das Bild um 2.000.000 RM brutto (von diesem Betrag wären dem Beschwerdeführer nach Abzug einer Provision und anderer mit der Veräußerung zusammenhängender Kosten 1.800.000 RM verblieben) für seine Privatsammlung erwerben wollte. Ein namens des Beschwerdeführers von seinem Anwalt Dr. Ernst Egger gestellter, mit einem

Gutachten des Kunstsachverständigen Eugen Primavesi, der den gebotenen Nettopreis als für einen Verkauf im Inland angemessen erklärt hatte, belegter Antrag auf fideikommiss- und abhandlungsbehördliche Genehmigung des Verkaufes wurde mit Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien vom 19. April 1940 abgewiesen. Maßgebend hiefür war der Umstand, daß die Zentralstelle für Denkmalschutz die Czernin'sche Kunstsammlung am 7. Oktober 1938 unter Denkmalschutz gestellt und dabei ausgesprochen hatte, daß sie im Sinne des § 6 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, als einheitliches Ganzes zu betrachten sei, und daß dieselbe Behörde am 10. Jänner 1940 erklärt hatte, ein Ankauf des Bildes durch einen Privaten könne grundsätzlich nicht in Frage kommen.

In der Folge bot der Beschwerdeführer das Bild dem damaligen Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten zwecks Erwerbung für das Deutsche Reich an. Auf ein diesbezügliches Anbot des Beschwerdeführers zurückkommend stellte Direktor Dr. Hans Posse als Sonderbeauftragter Adolf Hitlers, der sich schon zuvor das Bild hatte in München zeigen lassen, dem aber der damals vom Beschwerdeführer geforderte Preis zu hoch erschien, am 4. Oktober 1940 ein Anbot, das Bild um 1,650.000 RM zu erwerben. Der Betrag war an die Deutsche Bank, Zweiganstalt Hohenebelbe, zu überweisen. Auf die Einrede der Verkürzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes sollte von den Vertragsteilen verzichtet werden. Die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes wurde von der Genehmigung durch das Fideikommissgericht und der Zustimmung der Zentralstelle für Denkmalschutz sowie davon abhängig gemacht, daß die Erbgebühren, soweit sie dieses Bild betreffen, nicht höher sein würden als 250.000 RM. Dieses vom Bevollmächtigten Adolf Hitlers gestellte Anbot, welches außer von diesem von Ministerialrat Habermann von der Dienststelle des Reichsstatthalters in Wien und vom Anwalt des Beschwerdeführers Dr. Lerche unterfertigt war, wurde vom Beschwerdeführer am selben Tag angenommen. Auf Antrag des Beschwerdeführers wurde der Vertrag nach Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Robert Eigenberger, der den Verkauf des Bildes um einen Betrag von 1,650.000 RM als bei der gegebenen Lage dem inneren Wert des Bildes entsprechend erklärte, und Aufhebung der der Veräußerung entgegenstehenden Beschränkungen durch das Institut für Denkmalpflege sowie nach Zustimmung des Fideikommisskurators am 25. Oktober 1940 vom Fideikommissgericht abhandlungsbehördlich genehmigt, wobei zur Kenntnis genommen wurde, daß die

Übergabe des Bildes auf Gefahr des Käufers bereits vorher durchgeführt worden war. Am 6. November 1940 wurde der Kaufpreis überwiesen und am 13. November 1940 bei der Filiale Hohenelbe der Deutschen Bank ein Konto für den Beschwerdeführer in dieser Höhe mit der Maßgabe eröffnet, daß hierüber, wie dies im Beschluß des Fideikommissgerichtes vom 25. Oktober 1940 bedungen worden war, nur mit Zustimmung des Fideikommissgerichtes verfügt werden dürfe. Nach Einantwortung des Fideikommisses an den Beschwerdeführer und Erteilung des Fideikommissauflösungsscheines wurde schließlich mit Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien vom 26. Juli 1941 die Sperre über den Kaufpreis aufgehoben.

Nach Kriegsende wurde das Gemälde Vermeers von den amerikanischen Streitkräften in einem Bergwerk in der amerikanisch besetzten Zone Österreichs sichergestellt und den österreichischen Behörden übergeben.

## II.

Am 7. November 1947 stellte der Beschwerdeführer auf Grund des Dritten Rückstellungsgesetzes bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien den Antrag, die Republik Österreich für schuldig zu erkennen, ihm das streitgegenständliche Bild zurückzustellen. Er machte geltend, er sei politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen und habe nur unter Druck dem Verkauf des Bildes an Adolf Hitler zugestimmt. Die Rückstellungskommission wies diesen Antrag mit Erkenntnis vom 11. Jänner 1949 mit der Begründung ab, der Beschwerdeführer sei weder politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen noch sei auf ihn ein Druck zum Verkauf des Bildes an Adolf Hitler ausgeübt worden. Er habe das Bild freiwillig an einen von ihm frei ausgewählten Käufer um einen angemessenen Preis verkauft und es könne daher von einer Vermögensentziehung im Zusammenhange mit der NS-Machtübernahme nicht gesprochen werden. Beschwerden gegen dieses Erkenntnis an die Rückstellungsoberkommission und in der Folge an die Oberste Rückstellungskommission blieben ohne Erfolg (63 Rk 763/47).

Mit einer am 2. November 1950 an das Landesgericht für ZRS. Wien gerichteten Klage begehrte der Beschwerdeführer daraufhin von der Republik Österreich neuerlich die Rückstellung des Bildes. Diese Klage wurde vom Prozeßgericht wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen, weil sie sich auf einen Tatbestand

stütze, der eine Nichtigkeit nach den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes begründen würde und daher nur im Rückstellungsverfahren geltend gemacht werden könnte, was ja auch, allerdings erfolglos, geschehen sei. Das vom Beschwerdeführer mit Rekurs angerufene Oberlandesgericht Wien bestätigte den erstinstanzlichen Beschluß (2 Cg 424/50).|

Am 29. Jänner 1951 brachte der Beschwerdeführer neuerlich eine Klage gegen die Republik Österreich wegen Rückstellung des Gemäldes beim Landesgericht für ZRS. Wien ein, wobei er sein Begehren auf die Behauptung stützte, die beklagte Partei sei durch den ihm durch die Entziehung des Bildes zugefügten Schaden ungerechtfertigt bereichert worden. Auch diese Klage wurde in Stattgebung der von der Finanzprokurator erhobenen Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen, da auch der nunmehr erhobene Anspruch auf der behaupteten Vermögensentziehung beruhe. Auch dieser Beschluß wurde im Instanzenzuge bestätigt (2 Cg 31/51).|

Während sich die bisherigen Schritte des Beschwerdeführers zur Rückerlangung des Gemäldes gegen die Republik Österreich gerichtet hatten, in deren Gewahrsame sich der Gegenstand seines Begehrens befand, richtete sich der nächste Versuch des Beschwerdeführers, wieder in den Besitz des Bildes zu kommen, gegen das Deutsche Reich, das er zu Händen eines Abwesenheitskurators am 2. August 1951 vor der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. belangte. Sein Rückstellungsantrag wurde mit der Begründung abgewiesen, daß nach Feststellungen der belangten Behörde in ihrer Eigenschaft als Verwertungsstelle für verfallenes Vermögen das streitverfangene Bild als ehemaliger Vermögenswert Adolf Hitlers durch Verfall gemäß dem Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen, demnach das Deutsche Reich niemals Eigentümer des Bildes gewesen sei. Auch dieses Erkenntnis wurde von der Rückstellungsoberkommission und von der Obersten Rückstellungskommission im Instanzenzuge bestätigt (63 Rk 204/ 51).

### III.

Noch während des Laufes des zuletzt erwähnten Verfahrens vor der Rückstellungskommission brachte der Beschwerdeführer am 23. Februar 1953 mit Rücksicht auf die Verfallserklärung bezüglich des im Inlande befindlichen Vermögens Adolf Hitlers bei der Fi-

nanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland auf Grund der Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes gegen die Republik Österreich einen Rückstellungsantrag ein, mit dem er die Rückstellung des gegenständlichen Gemäldes gegen Rückzahlung des seinerzeit erhaltenen Kaufpreises von nunmehr 1,650.000 S begehrt. Zur Begründung seines Antrages berief sich der Beschwerdeführer darauf, politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen zu sein und überdies nur unter Druck und Drohung mit Enteignung dem Verkauf des Bildes zugestimmt zu haben. In einem Schriftsatz vom 24. Februar 1954 konkretisierte er sein Vorbringen dahin, seine damalige Gattin Alix sei Halbjüdin gewesen, welcher Umstand auch zu politischen Verfolgungen seiner Person als eines jüdisch Versippten geführt habe. Überdies sei der Beschwerdeführer ein Schwager des ehemaligen österreichischen Bundeskanzlers Dr. Kurt Schuschnigg gewesen. Aus diesen Gründen sei der Beschwerdeführer wiederholt vom Kreisleiter seines Wohnsitzes Marschendorf im damaligen Reichsgau Sudetenland sowie von der Gestapo vorgeladen worden und es habe ihm der Kreisleiter mit Repressalien gedroht, weil seine Gattin, von der der Beschwerdeführer im Jahre 1942 geschieden worden ist, sich später wieder in Marschendorf aufgehalten habe. Am 4. Oktober 1940 sei der Direktor der Dresdner Bildergalerie Dr. Posse als Beauftragter Adolf Hitlers in Begleitung uniformierter SS-Männer in Marschendorf erschienen und habe erklärt, Zweck seines Besuches sei der Kauf des Vermeer-Bildes. Auf die Erklärung des Beschwerdeführers, zu einem solchen Kauf nur gegen Bezahlung des ihm seinerzeit vom Staatssekretär der USA Mellon gebotenen Preises von 1 Million Golddollar bereit zu sein, habe Dr. Posse diesen Preis als zu hoch bezeichnet und gesagt, im Falle seiner, des Beschwerdeführers, Weigerung, das Bild zu den von Adolf Hitler gestellten Bedingungen zu verkaufen, habe letzterer andere Möglichkeiten, zu dem Bilde zu gelangen, wobei mit einer Enteignung gedroht worden sei. Erst nachdem ihn Dr. Posse verlassen hatte, habe sich der Beschwerdeführer aus Angst vor den angedrohten Maßnahmen entschlossen, das Anbot schriftlich anzunehmen. Adolf Hitler habe sich gegenüber mehreren Personen geäußert, daß er das Bild "so oder so" bekommen werde. Er habe sogar am 30. Dezember 1939 einen Führerbefehl bezüglich dieses Bildes erlassen, der lautete: "Führer wünscht, daß

das Bild in der Galerie verbleibt und kann ohne seine persönliche Genehmigung nicht über das Bild verfügt werden." Dadurch sei das Bild dem freien Verkehr endgültig entzogen worden und es bestand keine Möglichkeit mehr, unter freier Preisbildung zu verkaufen.

In einer Gegenäußerung vom 23. April 1954 wies die Finanzprokuratur darauf hin, daß über einen gleichen Antrag des Beschwerdeführers gegen die Republik Österreich bereits zu 63 Rk 763/47 vor der Rückstellungskommission nach dem Dritten Rückstellungsgesetz verhandelt und entschieden worden sei. Es liege daher rechtskräftig entschiedene Sache vor und der neue Antrag stelle nur den auf neue Beweise gestützten Versuch einer im Verfahren vor der Rückstellungskommission unzulässigen Wiederaufnahme des Verfahrens dar. Der Beschwerdeführer bestritt diese Auffassung und hielt ihr entgegen, das in dem früheren Rückstellungsverfahren ergangene abweisende Erkenntnis sei als gegenstandslos zu betrachten, weil die Republik Österreich das Bild erst durch den später eingetretenen Vermögensverfall erworben habe. Die Finanzlandesdirektion schloß sich der Auffassung der Finanzprokuratur an und wies mit Bescheid vom 10. Juli 1954 den Rückstellungsantrag des Beschwerdeführers wegen entschiedener Sache zurück. In der Begründung ihres Bescheides führte sie nebenbei aus, daß der Antrag auch meritorisch keinen Erfolg hätte haben können, wobei sie sich auf die in den vorangegangenen Verfahren aufgenommenen Beweise stützte.

Gegen diesen Bescheid berief der Beschwerdeführer. Mit seinem Rechtsmittel bekämpfte er die von der ersten Instanz vertretene Auffassung, daß res iudicata vorliege, aus den von ihm bereits im Verfahren erster Instanz dargelegten Gründen als rechtswidrig und wendet sich gegen die Meinung der Finanzlandesdirektion, daß der Antrag auch meritorisch nicht begründet sei, mit der Behauptung, die Behörde habe die von ihm angebotenen Beweise gar nicht durchgeführt und das Parteigehör verletzt.

Auf Grund dieser Berufung änderte die belangte Behörde nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens mit Bescheid vom 26. August 1955 den erstinstanzlichen Bescheid gemäß § 66 Abs. 4 AVG. dahin ab, daß der Antrag des Beschwerdeführers auf Grund der Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 53/1947, meritorisch abgewiesen wurde. In der Begründung des Bescheides führt die belangte Behörde zunächst die Gründe an, welche für die von der Finanzprokuratur erhobene Einrede der rechtskräftig entschiedenen Streitsache

sprechen und denen sie sich offenbar anschließt. Dessenungeachtet läßt sie sich in eine Erörterung der Frage der meritorischen Berechtigung des vom Beschwerdeführer erhobenen Rückstellungsanspruches ein und kommt in Würdigung der in den vorangegangenen Verfahren aufgenommenen Beweise im Zusammenhange mit den im Berufungsverfahren durchgeführten Beweisaufnahmen zu dem Ergebnis, daß der Beschwerdeführer sich auf politische Verfolgung seiner Person in der Zeit bis zu dem Verkauf des Bildes nicht berufen könne und daß die Veräußerung des Bildes auf Bemühungen des Beschwerdeführers selbst zurückzuführen ist, sodaß von einem auf ihn ausgeübten Zwang zum Verkauf nicht gesprochen werden könne. Aus diesen Erwägungen verneinte sie das Vorliegen eines Entziehungstatbestandes und kam in der Sache zu einer Abweisung des Rückstellungsbegehrens des Beschwerdeführers.

#### IV.

Gegen diesen Berufungsbescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof folgendes zu erwägen hatte:

Die belangte Behörde hat auf Grund der ihr zur Entscheidung vorgelegenen, gegen die Zurückweisung seines Rückstellungsantrages wegen entschiedener Sache gerichteten Berufung des Beschwerdeführers den erstinstanzlichen Bescheid dahin abgeändert, daß das Rückstellungsbegehren abgewiesen wurde. Dieses Vorgehen widerspricht allerdings insoferne dem Gesetz, als das Thema der Berufungsentscheidung und damit die "Sache" im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG. in einem so gelagerten Fall immer nur die Frage sein konnte, ob die Einrede der entschiedenen Sache und die Zurückweisung des Antrages des Beschwerdeführers aus diesem Grunde gerechtfertigt war. War diese Frage zu bejahen, so hätte die belangte Behörde die Berufung als unbegründet abzuweisen und den erstinstanzlichen Bescheid zu bestätigen gehabt. Mußte sie den erstinstanzlichen Bescheid aber als rechtsirrig erkennen, so hätte sie ihn aufzuheben und der ersten Instanz die Durchführung eines meritorischen Verfahrens über den Rückstellungsantrag auftragen müssen (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 25. April 1951, Slg. N.F. Nr. 2066/4). Der Verwaltungsgerichtshof konnte jedoch die dem angefochtenen Bescheid in dieser Beziehung anhaftende Rechtswidrigkeit im Rahmen der vorliegenden Beschwerde nicht zum Anlaß nehmen,



den angefochtenen Bescheid aufzuheben. Denn der Beschwerdeführer erachtet sich, wie aus seiner Beschwerde zu ersehen ist, durch die Abweisung seines Rückstellungsantrages in meritorischer Hinsicht, die er für nicht dem Gesetz entsprechend hält, ausschließlich in seinem Recht auf Rückstellung des an Adolf Hitler verkauften Bildes für verletzt. Eine Verletzung seines Rechtes auf instanzmäßige Entscheidung durch die Finanzlandesdirektion hat er nicht behauptet. Da der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 41 Abs. 1 VwGG. den angefochtenen Bescheid nur im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu prüfen hat, konnte die aufgezeigte Rechtswidrigkeit in diesem Erkenntnis nicht berücksichtigt werden.

Aus dem gleichen Grunde konnte der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der gegenwärtigen Beschwerde auch nicht auf die Frage eingehen, ob tatsächlich, was die mitbeteiligte Finanzprokurator in ihrer Gegenschrift neuerlich geltend macht, der von der belangten Behörde getroffenen Sachentscheidung das Prozeßhindernis der entschiedenen Streitsache entgegenstand. Die belangte Behörde hat zwar diese Frage in den Gründen ihres Bescheides erörtert, sie hat aber schließlich über den Rückstellungsantrag des Beschwerdeführers eine meritorische Entscheidung getroffen. Die Finanzprokurator ist, da auch eine meritorische Abweisung des Rückstellungsbegehrens des Beschwerdeführers der Republik Österreich keinen Anlaß bieten konnte, den Berufungsbescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof anzufechten, als Mitbeteiligte im vorliegenden Verfahren ebenso wie der Gerichtshof selbst gehalten, sich auf den Boden der von der belangten Behörde getroffenen Entscheidung zu stellen, die der Beschwerdeführer als Grundlage seiner Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes akzeptiert hat. Nur im Falle einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides würde die mitbeteiligte Partei im fortgesetzten Verwaltungsverfahren auf ihren Standpunkt zurückgreifen können.

Diese Ausführungen vorausgeschickt, in denen die Grenzen gezogen werden mußten, innerhalb deren sich der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides zu halten hatte, ist nunmehr auf das Beschwerdevorbringen in meritorischer Hinsicht einzugehen.

Der Beschwerdeführer wendet sich in seiner Beschwerde zunächst gegen die Ansicht der belangten Behörde, er sei politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus nicht unterworfen gewesen, und

behauptet, die belangte Behörde habe mit ihrer Auffassung das Gesetz verletzt. Der Frage kommt tatsächlich entscheidende Bedeutung zu. Denn § 2 Abs. 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 54, der zufolge § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes auch im Verfahren nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz vom gleichen Tage, BGBl. Nr. 53, Anwendung findet, stellt zugunsten von Personen, die durch den Nationalsozialismus verfolgt wurden, die Beweisregel auf, daß eine Vermögensentziehung insbesondere dann vorliegt, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war (Vermutung zugunsten der Annahme einer Entziehung) und der Erwerber des Vermögens nicht dargetut, daß die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre (Zulässigkeit des Gegenbeweises). Als politisch verfolgt im Sinne dieser Gesetzesstelle sind jedoch nur jene Personen anzusehen, die, wie etwa die Staatsbürger jüdischer Abstammung oder die Angehörigen gewisser linksradikaler politischer Parteien, vom nationalsozialistischen Regime dieser Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis wegen in ständiger Gefahr schwebten, ihrer wirtschaftlichen Existenz beraubt, eingekerkert oder sogar getötet zu werden. Bei ihnen nimmt das Gesetz bis zum Beweis des Gegenteils an, daß sie ständig, und daher auch bei jeder Vermögensveräußerung, unter der Bedrohung mit Verfolgungsmaßnahmen gehandelt haben, daß sie somit während der Dauer der nationalsozialistischen Herrschaft zu freien Entschlüssen nicht fähig gewesen sind. Beim Beschwerdeführer kann von einer solchen Situation nicht gesprochen werden. Es trifft weder zu, daß der österreichische Uradel, dem der Beschwerdeführer angehört, generell von den Nationalsozialisten verfolgt worden ist, noch, daß die Tatsache, daß seine damalige Gattin Alix Czernin von einem jüdischen Großeltern teil abstammte (darüber hinausgehende Behauptungen, wie sie vom Beschwerdeführer früher aufgestellt worden sind, wurden im Verfahren widerlegt und werden vom Beschwerdeführer auch nicht mehr aufrechterhalten), eine solche Annahme gerechtfertigt hätte. Die Gattin des Beschwerdeführers war nach den Nürnberger Rassegesetzen Mischling II. Grades und demnach keiner Verfolgung im vorgebilderten Sinne ausgesetzt. Auch die Tatsache, daß der Beschwerdeführer mit dem ehemaligen Bundeskanzler Dr. Schuschnigg ver schwägert war, stellte für den Beschwerdeführer keine solche Be-

lastung dar, daß er als vom Nationalsozialismus verfolgte Person anzusehen gewesen wäre. Dies umsoweniger als der Beschwerdeführer, wie er selbst betont, zu jenem Zweig der Czernin'schen Familie gehört, der sich seit jeher nicht zum tschechischen Volkstum bekannt hatte. Der Umstand allein aber, daß der Beschwerdeführer dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüberstand und wegen dieser Haltung mit lokalen Parteistellen schon im Zeitpunkt der Besetzung des Sudetenlandes Schwierigkeiten hatte, bedeutet noch nicht, daß er politischer Verfolgung unterlag. Auch daß Alix Czernin, die damalige Gattin des Beschwerdeführers, ungeachtet dessen, daß hierfür keine nach der damaligen Beurteilung begründete Ursache bestand, von einzelnen Parteidienststellen als Jüdin behandelt, ihr der Aufenthalt in Marschendorf verleidet und sie von der dortigen Bevölkerung abgelehnt wurde, reicht zur Unterstellung des Beschwerdeführers unter den Begriff einer politisch verfolgten Person nicht aus. Für eine solche Unterstellung ist in erster Linie maßgebend, daß verfolgten Personen, wie z.B. Juden, gegen die Beeinträchtigung ihrer Rechte in der Regel jeder Schutz fehlte, weil eben der Staat ihre Vernichtung auf sein Programm gesetzt hatte und sie daher gewissermaßen vogelfrei waren. Die Gattin des Beschwerdeführers, die nach den damaligen Gesetzen nicht als Jüdin galt, wäre aber in der Lage gewesen, sich gegen Übergriffe einzelner Dienststellen und gegen eine ungerechtfertigte Behandlung als Jüdin zu wehren. Konnte aber seine Gattin nicht wegen ihrer Abstammung als politisch verfolgt angesehen werden, so traf dies umsoweniger auf den Beschwerdeführer selbst zu, der überdies während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft nach Scheidung seiner Ehe dem Vorwurf jüdischer Versippung nicht mehr ausgesetzt war.

Wenn der Beschwerdeführer jedoch einem vom Nationalsozialismus generell verfolgten Personenkreis nicht angehörte, so hätte die Nichtigkeit des von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäftes nur auf besondere gegen seine Person ergriffene Maßnahmen der Verfolgung gestützt werden können. Für diesen Fall hat die belangte Behörde mit Recht den Standpunkt eingenommen, daß derartige Maßnahmen die Nichtigkeit des den Gegenstand des Rückstellungsbegehrens bildenden Rechtsgeschäftes im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung nur unter der Voraussetzung begründen konnten, daß sie bis zu einem Zeitpunkt gesetzt wurden, in dem sie geeignet waren, die Freiheit der Willensentschließung des

Beschwerdeführers zu beeinflussen. Daher hat sie alle jene Maßnahmen, die gegen den Beschwerdeführer in einem späteren Zeitpunkt angeblich ergriffen wurden, mit Recht bei Fällung ihrer Entscheidung außer Betracht gelassen. Die Besorgnis allein, daß künftig möglicherweise irgendwelche Maßnahmen gegen ihn ergriffen werden würden, eine Besorgnis, die in einem diktatorischen Regime jeder einzelne Staatsbürger haben mußte, der nicht deklariertes Anhänger des herrschenden Regimes war, reicht nicht aus, jedes von diesen Personen abgeschlossene Rechtsgeschäft als unter Zwang zustandekommen anzusehen.

Konnte aber die belangte Behörde nach dem oben Gesagten mit Recht davon ausgehen, daß der Beschwerdeführer weder einer vom Nationalsozialismus generell verfolgten Personengruppe angehört hat noch daß er im Zeitpunkte des Abschlusses des Kaufvertrages über das Vermeerbild für seine Person politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen ist, so hatte die Vermutung des § 2 Abs. 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes auf seinen Fall nicht Anwendung zu finden. Es war vielmehr die Beweisregel des § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes maßgebend. Nach dieser liegt eine Vermögensentziehung in anderen als den im Absatz 1 angeführten Fällen insbesondere dann nicht vor, wenn der Erwerber dartut, daß der Eigentümer die Person des Käufers frei ausgewählt und eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Die belangte Behörde hat diesen Beweis, wie seinerzeit bereits die Rückstellungskommission, als erbracht angesehen und daher das Vorliegen eines Entziehungstatbestandes nicht als gegeben erachtet. Der Beschwerdeführer bekämpft auch diese Auffassung und behauptet, daß er niemals die Absicht gehabt hätte, das Bild unter dem ihm vor 1938 von amerikanischer Seite gebotenen Preis von 1 Million Dollar (nach dem damaligen offiziellen Kurs etwa 2,800.000 RM) zu verkaufen, und daß nur der vom Unterhändler Adolf Hitlers Dr. Posse am 4. Oktober 1940 auf ihn ausgeübte Druck mit Enteignungsmaßnahmen ihn zur Annahme des Angebotes Adolf Hitlers bestimmt habe. Für die Absicht Hitlers, das Bild unter allen Umständen oder, wie er das in einer für ihn charakteristischen Weise in die Worte zu kleiden pflegte, "so oder so" erwerben zu wollen, beruft sich der Beschwerdeführer auf die Aussage des Leibphotographen Hitlers Heinrich Hofmann und des ehemaligen Staatssekretärs in der Regierung Seyss-Inquart Dr. Kajetan Mühlmann, die derartige Äußerun-

geh bestätigt haben, weiters auf die Tatsache, daß Hitler am 30. Dezember 1939 durch ein Telegramm an die Wiener Kulturverwaltung eine Veräußerung des Bildes von seiner Zustimmung abhängig gemacht hat. Für den am 4. Oktober 1940 auf ihn ausgeübten Druck beruft er sich auf die Zeugenaussage seines sudetenländischen Rechtsanwaltes Dr. Lerche und seiner geschiedenen Gattin Alix Czernin, die beide damals bei den mehrstündigen Verhandlungen anwesend gewesen sind, sowie auf die Aussagen des Franz Knapitsch, demgegenüber der Beschwerdeführer sich später über das ungünstige Geschäft beklagt haben soll. Die belangte Behörde hingegen hat, gestützt auf den Inhalt der Akten des Fideikommissgerichtes, des Denkmalamtes, des Bundesministeriums für Unterricht sowie die Zeugenaussagen des bei den Verhandlungen vom 4. Oktober 1940 gleichfalls anwesend gewesenen Ministerialrates Dr. Habermann, des Wiener Rechtsanwaltes des Beschwerdeführers Dr. Egger und des Vertreters Eugen Czernins Dr. Gassauer als erwiesen angenommen, daß der Verkauf ohne Zwang und zu einem angemessenen Preis zustande kam. Der Verwaltungsgerichtshof hat weder gegen die in der Entscheidung der belangten Behörde zum Ausdruck gekommenen Würdigung dieser Beweise noch gegen die rechtliche Beurteilung Bedenken.

Zunächst steht einwandfrei fest, daß bereits dem zwischen dem Beschwerdeführer und Eugen Czernin am 23. Februar 1933 getroffenen Übereinkommen über die Aufteilung der Czernin'schen Gemäldesammlung die Absicht des Beschwerdeführers zugrundelag, das auf ihn entfallende Vermeer-Bild sobald als möglich zu veräußern. Hieraus kann dem Beschwerdeführer keinerlei Vorwurf gemacht werden, insbesondere nicht in der Richtung, er sei geldgierig gewesen und habe den Wert des Besitzes und der Erhaltung eines Bildes von solcher künstlerischer Bedeutung nicht zu schätzen gewußt. Es war sein gutes Recht, das Bild so gut wie möglich zu veräußern. Es kann jedoch nicht zweifelhaft sein, daß er diese Absicht schon von Anfang an hatte, und er gibt selbst die durchaus plausiblen Gründe hiefür an, daß er nämlich von dem an die Wiener Galerie gebundenen Bild nichts gehabt hätte als das nackte Eigentum. Der Beschwerdeführer konnte seine Absicht, den Verkauf des Bildes nach Amerika für 1 Million Dollar, wobei es sich offenbar um ein seriöses Angebot handelte, jedoch nicht verwirklichen, weil das Bundesdenkmalamt die Zustimmung zur Ausfuhr verweigerte. Für die Richtigkeit der gegenteiligen Behauptung des Beschwerdeführers, er habe die Ausfuhrbewilligung erhalten, fehlt jeder Anhaltspunkt.

Es wäre auch nicht einzusehen gewesen, warum das Geschäft in diesem Falle nicht zustande gekommen sein sollte. Unter diesen Umständen mußte das Bild bis zur Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich als unveräußerlich gelten, weil in Österreich niemand in der Lage war, einen angemessenen Preis aufzubringen. Erst nach dem sogenannten "Anschluß" Österreichs an das Deutsche Reich war unter Berücksichtigung des gesamten damaligen Gebietes des Deutschen Reiches ein entsprechender "Inlandmarkt" für eine Veräußerung gegeben, wenn auch nicht zu den Preisen, wie sie das Ausland bieten konnte. Adolf Hitler ließ sich bereits im Sommer 1939 das Bild in München vorführen, lehnte jedoch den Ankauf ab, weil ihm die vom Beschwerdeführer gestellte Forderung zu hoch erschien. Der Beschwerdeführer dürfte als Preis 2 Millionen Reichsmark verlangt haben, ein Preis, der ihm aus Kreisen des Kunsthandels als erzielbarer Inlandspreis genannt worden war. Daß Adolf Hitler die Absicht, das Bild zu erwerben, nicht aufgab und sich zu Heinrich Hofmann und Dr. Kajetan Mühlmann in diesem Sinne äußerte, darf zur Bekräftigung des Standpunktes des Beschwerdeführers nicht herangezogen werden. Denn diese Absicht ist nicht dem Beschwerdeführer gegenüber in Erscheinung getreten, solange er nicht selbst an die staatliche Verwaltung wegen Ankaufes des Bildes herantrat. Als nächster Bewerber trat der Hamburger Industrielle Reemtsma auf, der diesen Preis zu zahlen bereit war, wobei dem Beschwerdeführer infolge Abzuges von Provisionen allerdings nur 1,800.000 RM verblieben wären. Daß der Beschwerdeführer bereit war, unter diesen Bedingungen abzuschließen, geht aus der Tatsache hervor, daß der Wiener Anwalt des Beschwerdeführers Dr. Egger um die fideikommissbehördliche Genehmigung des Verkaufes ansuchte. Im Zuge des Verfahrens wurde der gebotene Preis von einem Sachverständigen als für das Inland angemessen bezeichnet. Dessenungeachtet wurde die Bewilligung verweigert, weil das Denkmalamt, welches die Czernin'sche Gemäldesammlung als Einheit unter Denkmalschutz gestellt hatte, die Zustimmung abermals verweigerte. Daß dieses Verhalten nicht etwa dazu dienen sollte, den Verkauf des Bildes an Hitler zu erzwingen, sondern lediglich das Verbleiben in der Galerie in Wien bezweckte, worauf das Denkmalamt auch während der Zeit der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich hartnäckig beharrte, zeigt deutlich der Umstand, daß das Denkmalamt seine Stellungnahme - auch nach einem Einschreiten der Dienststelle

Hermann Görings zugunsten des Kaufwerbers - aufrecht hielt. Der sogenannte "Führervorbehalt" vom 30. Dezember 1939 ist erst später gemacht worden und hatte lediglich den Zweck, das Denkmalamt gegen diese Einflüsse abzuschirmen. Das Scheitern dieses Veräußerungsver-suches ist somit ausschließlich auf im Interesse der Erhaltung des inländischen Kunstbesitzes ergriffene behördliche Maßnahmen zurück-zuführen, die ebenso vor wie nach 1938 und auch heute wieder im freien Verkehr mit Kunstwerken deren Eigentümer in ihrer Verfügungs-macht stark beeinträchtigen, die jedoch, soweit sie sich auf die Auswahl des Käufers und die erzielbaren Preise auswirken, ein unter den Auswirkungen dieser Beschränkungen zustandegekommenes Rechtsge-schäft aus diesem Grunde allein noch nicht als nichtige Vermögens-entziehung qualifizieren.

Als nächster Schritt folgte ein Anbot des Rechtsanwaltes Dr. Egger namens des Beschwerdeführers an die staatliche Verwal-tung des damaligen Reichsgaues Wien, welches zur Erhaltung des Bildes im Inlande seine Erwerbung durch das Deutsche Reich für eine inländische Kunstsammlung anregte und auf einem Nettopreis von 1,5 Millionen Reichsmark basierte. Auf Grund dieses Angebotes ersuchte Ministerialrat Dr. Habermann den Beschwerdeführer um ein Zusammentreffen in München, bei dem nach der Behauptung Dr. Habermanns eine Punktation auf der genannten Grundlage zustandegekommen sein soll, was der Beschwerdeführer in seiner Parteiaussage allerdings bestreitet; er will nach wie vor 1 Million Golddollar für das Bild verlangt haben und behauptet, daß es aus diesem Grunde zu einer Vereinbarung nicht gekommen sei. Der Verwaltungsgerichtshof hat kei-ne Bedenken dagegen, daß die belangte Behörde der Aussage Dr. Habermanns mehr Glauben beigemessen hat als der des Beschwer-deführers. Sie konnte mit Recht annehmen, daß der Beschwerdeführer, der bereit war, mit Reemtsma um netto 1,8 Millionen RM abzuschließen und der durch seinen Anwalt sich mit der Übernahme des Bildes in Staatsbesitz um 1,5 Millionen RM zuzüglich der Vergütung der Erb-gebühren einverstanden erklärt hatte, nicht wieder auf einen Preis zurückkommen würde, der unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu erzielen war.

Der Beschwerdeführer versucht allerdings die Sache heute so darzustellen, als ob Dr. Egger in diesen Angelegenheiten eigenmäch-tig und übereilt gehandelt hätte. Auch dies erscheint der belangten

Behörde mit Recht unglaubwürdig. Dr. Egger war ständiger Anwalt des Beschwerdeführers in den die Wiener Gemäldesammlung betreffenden Angelegenheiten und hat derartige Schritte wie die Stellung eines Angebotes zum Verkaufe des Bildes unter Nennung eines Preises gewiß nicht ohne Kenntnis und Zustimmung des Beschwerdeführers unternommen. Dr. Fosse und Dr. Habermann hätten sich auch nicht zum Abschluß der Angelegenheit nach Marschendorf begeben, wenn nicht zumindest in den Grundzügen des abzuschließenden Vertrages bereits Übereinstimmung bestanden hätte. War der Beschwerdeführer überdies bereit, um einen Betrag von 1,8 Millionen Reichsmark netto zu verkaufen, wobei von diesem Betrage noch etwa 400.000 RM an (auf das Bild entfallenden) Erbgebühren zu entrichten waren, sodaß ihm nur 1,4 Millionen Reichsmark rein verblieben wären, so stellte das endgültige Angebot Hitlers von 1,65 Millionen Reichsmark bei gleichzeitiger Reduzierung der anteilsmäßigen Erbgebühren auf 250.000 RM, wobei dem Beschwerdeführer ebenfalls 1,4 Millionen Reichsmark rein verblieben sind, ein Angebot dar, das in Endeffekt dem von Reentsma gestellten entsprach. Darauf ist es offenbar auch zurückzuführen, daß das ursprüngliche Angebot des Beschwerdeführers in Zuge der Unterhandlungen, wie sich aus den Akten ergibt, jedoch bereits vor den abschließenden Besprechungen vom 4. Oktober 1940 in Marschendorf auf 1,4 Millionen Reichsmark zuzüglich der Erbgebühren ermäßigt worden ist (vgl. das als Beilage des Genehmigungsantrages an das Fideikommissgericht vorgelegte Schreiben des Reichsleiters Bormann vom 26. September 1940). Angesichts dieses Umstandes und der Bereitwilligung des Beschwerdeführers, an Reentsma zu verkaufen, ist daher die Beweiswürdigung der belangten Behörde auch in dem weiteren Punkte schlüssig, wenn sie der Aussage Dr. Habermanns, es sei auf den Beschwerdeführer bei der abschließenden Verhandlung in Marschendorf am 4. Oktober 1940 keinerlei Druck mit unzulässigen Mitteln und Androhung von Gewaltmaßnahmen ausgeübt worden, gefolgt ist, zumal es sich bei der feststehenden Verkaufsabsicht des Beschwerdeführers, der von seinem Wiener Rechtsfreund in seinem Kasten gestellten Anbot an die staatliche Verwaltung und der bereits in München getroffenen Punktationen am 4. Oktober 1940 nur mehr um die bei jedem Geschäft dieser Art üblichen Versuche der Geschäftspartner handeln konnte, noch im letzten Moment irgend-



welche Vorteile zu erlangen bzw. derartige Versuche der Gegenseite abzuwehren, wobei angesichts der bereits bestehenden Willensübereinstimmung gewiß nicht jede Redewendung auf die Waagschale gelegt werden darf. Wenn man daran festhält, daß der Beschwerdeführer angesichts der Unmöglichkeit, im damaligen Zeitpunkt einen Verkauf des Bildes zu einem höheren Preis in das Ausland zu erzielen - eine Situation, die übrigens auch heute noch gegeben wäre und, wie bereits ausgeführt worden ist, keine im Zusammenhange mit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus stehende Beschränkung der Verfügungsmacht des Eigentümers über das Bild darstellt -, den Willen hatte, den Verkauf des Bildes im Inland zu einem unter den gegebenen Umständen erzielbaren und daher angemessenen Preis zu verkaufen und der Umsetzung dieses Willens in die Tat die vom Bundesdenkmalamt getroffenen Maßnahmen hindernd entgegenstanden, so konnte das Auftreten Adolf Hitlers als Kaufwerber, der das Bild für ein in Linz zu errichtendes Museum erwerben wollte, sodaß sein Verbleiben in Österreich gesichert erschien, nur den auf die Veräußerung gerichteten Bestrebungen des Beschwerdeführers dienlich sein, weil unter diesen Umständen das Bundesdenkmalamt bereit war, die Sperre des Bildes zugunsten der Czernin'schen Gemäldesammlung aufzuheben und damit die Veräußerung überhaupt zu ermöglichen. Das Angebot Hitlers war überdies nicht als ungünstig zu bezeichnen, weil der Beschwerdeführer, wie bereits dargelegt wurde, dabei im Endeffekt ebensogut abschnitt wie beim Angebot Reemtsmas, welches der Beschwerdeführer anzunehmen bereit war; von diesem Kaufwerber ist der Beschwerdeführer aber bestimmt nicht unter Drohungen zum Abschluß veranlaßt worden. Vom heutigen Blickpunkt aus gesehen wäre es für den Beschwerdeführer möglicherweise günstiger gewesen, wenn er im Besitze des Bildes geblieben wäre, obwohl es mit Rücksicht auf die nach wie vor bestehenden Ausführbeschränkungen keineswegs gewiß ist, daß er heute einen Verkauf in das Ausland durchführen könnte. Vom damaligen Standpunkte des Beschwerdeführers aus, der das Bild unbedingt verkaufen wollte, sofern er einen angemessenen Preis dafür erhielt, war das Angebot Hitlers die einzige Möglichkeit, seine Absicht zu verwirklichen. Die belangte Behörde durfte daher mit Recht davon ausgehen, daß der Beschwerdeführer den Vertrag freiwillig abgeschlossen habe. An der Freiwilligkeit der Veräußerung vermag auch nichts zu ändern, daß die Übernahme des Bildes unter Umständen vor sich ging, worüber

der Anwalt Eugen Czernins Beschwerde führen zu müssen glaubte. Denn daraus läßt sich ein Schluß auf einen vorher ausgeübten Zwang nicht ziehen. Auch die Tatsache, daß der Anwalt des Beschwerdeführers, der beim Vertragsabschluß nicht anwesend war und daher Anweisungen nur vom Beschwerdeführer erhalten haben konnte, umgehend die erforderlichen Schritte zur Einholung der fideikommissbehördlichen Genehmigung einleitete, läßt darauf schließen, daß es dem Beschwerdeführer selbst um die eheste Abwicklung des Geschäftes zu tun war, mag er auch mit dem Preis nicht restlos zufrieden gewesen sein. Das gleiche gilt auch von den unmittelbar nach Annahme des Angebotes Hitlers durch den Beschwerdeführer angebahnten Verhandlungen mit Eugen Czernin, die auf Grund ultimativer Forderungen des Beschwerdeführers dazu führten, daß Eugen Czernin auf den ihm vertragsmäßig zustehenden Anteil von 20 % des erzielten Verkaufserlöses verzichtete und dem Beschwerdeführer noch 200.000 RM in bar auszahlte, wogegen der Beschwerdeführer sich lediglich verpflichtete, die Erbgebühr für die ganze Sammlung von 380.000 RM (davon allein 250.000 RM für das verkaufte Bild) zu tragen. Der Beschwerdeführer ist somit zu dem Vertrag gestanden und hat nicht etwa, wie es bei einem erzwungenen Vertrage verständlich gewesen wäre, versucht, die Erfüllung hinauszuziehen oder bei der Erteilung der fideikommissbehördlichen Genehmigung, die zur Gültigkeit des Kaufvertrages erforderlich gewesen ist, Schwierigkeiten zu machen.

Auch der Annahme der belangten Behörde, daß der Preis angemessen gewesen ist, verzag der Verwaltungsgerichtshof nicht entgegenzutreten. Der Beschwerdeführer rügt in diesem Zusammenhang als Verfahrensmangel, daß die belangte Behörde seinen Antrag, eine Schätzung des Bildes für das Jahr 1940 auf Dollarbasis vornehmen zu lassen, nicht entsprochen hat. Hierin ist ein Verfahrensmangel nicht zu erblicken. Nach der gegebenen Sachlage kam ein Verkauf ins Ausland nicht in Betracht. Für das Inland stand der belangten Behörde jedoch die Schätzung des Sachverständigen Primavesi zur Verfügung, der einen Nettopreis von 1,8 Millionen Reichsmark als angemessen erklärt hatte. Selbst wenn daher das spätere Gutachten des Professors Dr. Eigenberger, der auch noch einen Preis von 1.65 Millionen Reichsmark für angemessen erklärt hat, etwa durch die Persönlichkeit des Käufers beeinflusst gewesen sein mochte, so traf dies beim ersterwähnten Gutachten gewiß nicht zu. Nun hat

aber der Beschwerdeführer beim Verkauf an Adolf Hitler, wie bereits dargelegt worden ist, unter Berücksichtigung des Nachlasses an Erbgebühren denselben Nettopreis erzielt, der ihm bei dem beabsichtigten Verkauf an Reemtsma zugekommen wäre (1.65 Millionen Reichsmark zuzüglich des Nachlasses von den Erbgebühren in der Höhe von 150.000 RM). Gegen die Angemessenheit des Preises lassen sich auch nicht Erwägungen ins Treffen führen, wie der mangelnde innere Wert der Reichsmark im damaligen Zeitpunkt als reiner Binnenwährung, die Schwierigkeiten der Anlage des Kaufpreises und in diesem Zusammenhang der Vorteil des Besitzes von Realwerten. Alles dies wäre geeignet gewesen, eine Vermögensentziehung in dem Rechtsgeschäft zu erblicken, wenn erwiesen wäre, daß der Beschwerdeführer entschlossen war, aus diesen Erwägungen während der Dauer des Krieges nicht zu verkaufen. Aus dem Verhalten des Beschwerdeführers dürfte jedoch das Gegenteil entnommen werden, daß nämlich der Beschwerdeführer ungeachtet der dagegen sprechenden Gründe jedenfalls verkaufen wollte. In diesem Falle mußte aber nicht nur die Veräußerung als freiwillig erfolgt, sondern auch der erzielte Preis als angemessen angesehen werden.

Wenn der Beschwerdeführer aber vermeint, daß im Oktober 1940 die Lage eine andere gewesen sei als noch kurze Zeit zuvor, weil damals nach Verlust der Überlegenheit der deutschen Luftwaffe gegenüber der Großbritanniens die Chancen des Deutschen Reiches für eine siegreiche Beendigung des Krieges sich wesentlich verschlechtert gehabt hatten, sodaß selbst unter der Annahme, er sei bisher mit einer Veräußerung unter den von Hitler gestellten Bedingungen einverstanden gewesen, eine Änderung seiner Absichten im letzten Moment verständlich gewesen sei, so muß ihm entgegengehalten werden, daß diese Entwicklung der Kriegslage sich nur sehr allmählich abgezeichnet hat und keineswegs, wie etwa die Niederlage von Stalingrad oder die Landung der Alliierten in Italien oder Frankreich, einen plötzlichen Umschwung bedeutete, der eine ebenso plötzliche Änderung der Verkaufsabsichten des Beschwerdeführers gerechtfertigt hätte.

War somit die Veräußerung freiwillig zustande gekommen und der Preis angemessen, so konnte die belangte Behörde daraus mit Recht im Sinne des § 2 Abs. 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes

folgern, daß eine Vermögensentziehung nicht gegeben war. Der Beschwerdeführer ist unter diesen Umständen durch die Abweisung seines Rückstellungsantrages in seinen Rechten nicht verletzt worden. Seine Beschwerde war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG. 1952 als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 30. Juni 1960

Dr. G u g g e n b i c h l e r

Dr. K l e i n

Für die Richtigkeit  
der Anfertigung:

*[Handwritten signature]*



folgern, daß eine Vermögensentziehung nicht gegeben war. Der Beschwerdeführer ist unter diesen Umständen durch die Abweisung seines Rückstellungsantrages in seinen Rechten nicht verletzt worden. Seine Beschwerde war gemäß § 42 Abs. 1 VWGG. 1952 als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 30. Juni 1960  
Dr. G u g g e n b i c h l e r



Dr. K l e i n

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Berny*

①

253,652/60

*fi*

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN  
Eing. am 20. JULI 1960  
Zl. 255040 mit 2. Bl. *Mit Kom*

34

*Mi*